

Des Maien=Marktes Ordnung allhiero zu Liebert=Wollwitz

jeweils zum ersten Maien=Sonntag und dessen Borabend
gültig,

von den Herren Schöppen
Johann Gottlob Seidel und Christian Rinne
aufgesetzt,

von dem hochlöblichen Herrn Gerichtsverwalter
Johann Friedrich Gottlieb Günther
sitzend zu Liebert=Wollwitz
beführwortet,

und durch den Herren Bürgermeister allhier,
seines Zeichens Johann George Hofmann,
für die Große und die Kleine Gemeinde bestätigt

wird Folgendes coram publico kund und zu wissen gegeben:

- i) Der Markt beginned beiden Tags um 10 am Morgen und währed bis in die sechste Stund.
- ii) Ein jeder darf nur durch eigne Hand geschaffene oder durch des Händlers ehrlichen Fleiß gemehrte Waren und Produkte feilbiehten.
- iii) Ein jeder hat das von ihm zu Handelnde offen zu zeigen und nach geltenden Maßen und Gewichten zu beniehmen. Hierbei gelten diese, wie sie unser erwürdiger, hochwohlloblicher Chur=Fürst FriedrichAugust schon vor der 100 Jahr verbindlich für die Chur=Sächsischen Lande angewiesen.
- iv) Wer bei dem Darbieten von Diebesgut und Gauleien, die keiner ehrlichen Mannes Arbeit entsprungen, angetroffen wird, soll des Marktes verwiesen werden und hat mit weithin reichenden Strafen zu rechnen.
Ebenso geltend für alle Formen von übermäßiger Böllerei, grenzenloser Sauferei, zänkischen Lärmens und öffentlicher Hurerei.
- v) Wem gelegen seine Schankgerechtigkeit zu wahren, der sei schuldig und gehalten, allen Zänkereien und Schlägereien in seinem Hause möglichst zu wehren und vorzubeugen, sowie kein unnützes Gesindel zu hausen und zu hegen, vielmehr dasselbe gehörigen Ortes anzugeben.
- vi) Eines jeden Außeres hat dem Allgemein gültigen Anspruch an Reinlichkeit und Sitte zu genügen. Demfolgend auch eines jeden seines Handels Umfeld.
- vii) Die Wahrung der oben genannten Regelungen zu verfolgen ist ex officio übertragen dem Herrn Gerichtsverwalter als auch seiner Schöppen.
Ad principio negierende Einwände und sämtliche Anzeigen sind ebenfalls selbigen vorzutragen.